

Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen

Das am häufigsten in Deutschland zur Wärmedämmung verwendete Material ist Polystyrol, auch bekannt unter den Markennamen **Styropor, Styrodur und airpop**.

Um das Risiko eines Brandes möglichst gering zu halten, werden bei der Produktion von Dämmplatten aus Kunststoff Flammenschutzmittel zugesetzt. Bis zum Jahr 2015 wurde zu diesem Zweck auch Hexabromcyclododecan (HBCD) verwendet.

HBCD ist ein langlebiger Schadstoff, der sich in Menschen und Tieren anreichern kann (POP – persistent organic pollutant). Abfälle, die POPs enthalten, müssen so entsorgt werden, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört werden. Dies ist durch die Verbrennung in Müllheizkraftwerken möglich.

Rechtliche Vorgaben

Durch die Änderung der Abfallverzeichnisverordnung sind Dämmplatten mit HBCD nicht gefährliche Abfälle.

Entsprechend der seit 01.08.2017 gültigen POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung sind HBCD-haltige Abfälle aber nachweispflichtig. Die Zulässigkeit der Entsorgung muss mit einem Entsorgungsnachweis belegt und der Verbleib der Abfälle mit einem Begleitschein nachgewiesen werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat in den „Vollzugshinweisen zur Entsorgung HBCDD-haltiger Dämmstoffe“ festgelegt, dass Abfallgemische mit einem Anteil <25 % Dämmmaterial nicht der POP-Abfall-ÜberwV unterliegen und deshalb auch nicht nachweispflichtig sind.

Annahme durch den Zweckverband

Der Zweckverband nimmt gemischte Baustellenabfälle (AS 17 09 04) mit einem Anteil von bis zu 25% Polystyrol als gemischten Abfall zur energetischen Verwertung auf der Grundlage der bestehenden Anlieferverträge an.

Größere Mengen Dämmplatten, die bei Abbruchmaßnahmen anfallen, (AS 17 06 04) müssen - unabhängig von der Einstufung als überwachungsbedürftig oder nicht überwachungsbedürftig - getrennt gesammelt und als Monofractionen angeliefert werden. Hierfür müssen separate Entsorgungsvereinbarungen mit dem ZAS abgeschlossen werden.

Die Annahme für überwachungsbedürftige Polystyrolabfälle kann durch den ZAS nur für Entsorgungsnachweise im Grundverfahren mit Behördenbestätigung erklärt werden. Sinnvoll wäre die Beantragung von Sammelentsorgungsnachweisen. Die Mengenbegrenzung auf 20 t pro Abfallerzeuger wird durch die POP-Abfall-ÜberwV aufgehoben.

Der Zweckverband wird nur Abfälle aus dem Verbandsgebiet von seinen bestehenden Kunden annehmen. Zusätzliche überregionale Mengen dürfen über die Kontingente unserer derzeitigen Kunden nicht angeliefert werden.

Die Dämmplatten müssen grundsätzlich unverpackt angeliefert werden, damit eine vollständige Verbrennung gewährleistet werden kann.

An den Müllumladestationen können grundsätzlich maximal 10 m³ Dämmplatten pro Anlieferung angenommen werden, da größere Mengen zu Problemen beim Verpressen in die Bahncontainer führen.

Die Annahme von Polystyrolabfällen erfolgt nach Können und Vermögen des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern. Wir behalten uns das Recht vor, in Zeiten hoher Auslastung und während Revisionszeiten keine Dämmmaterialien anzunehmen.